

# **BGer 1C 39/2016 vom 5. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_39\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_39_2016)

FR: TF 1C 39/2016 du 5 juillet 2016

IT: TF 1C 39/2016 del 5 luglio 2016

## **Regeste**

Baubewilligung und Ausnahmbewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Er schliesst das Verfahren ab, womit es sich um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG handelt. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids befugt, ihn anzufechten, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung hat ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Das Verwaltungsgericht hat erwogen, die umstrittene Dispositiv-Ziffer sei in ihrem Gesamtzusammenhang dahingehend auszulegen, dass sich die erteilte Abbruch- und Wiederaufbaubewilligung auf eine Baute ohne Strom- und Kanalisationsanschluss beziehe; die Baudirektion gebe darin ihre Auffassung wieder, ein Anschluss des Neubaus ans Strom- und ans Kanalisationsnetz würde dessen Charakter als Wochenendhaus markant ändern, was nach Art. 24c Abs. 2 RPG nicht bewilligungsfähig wäre. Der Beschwerdeführerin stehe offen, zu einem späteren Zeitpunkt ein Gesuch zu stellen, die Baute ans Strom- und ans Kanalisationsnetz anzuschliessen; dabei könne ihr die umstrittene Dispositiv-Ziffer nicht entgegengehalten werden. Diese Auslegung ist vertretbar, auch wenn es vielleicht näher liegt, dass die Baudirektion mit dieser Bestimmung einem späteren Anschluss der Baute ans Strom- und ans Kanalisationsnetz von vornherein einen Riegel schieben wollte. Die oberste kantonale Gerichtsstanz hat somit verbindlich entschieden, wie die umstrittene Dispositiv-Ziffer auszulegen ist und dass sie der Beschwerdeführerin nicht entgegengehalten werden kann, wenn sie ein Gesuch für den Anschluss der Baute ans Strom- und ans Kanalisationsnetz stellen würde. Damit steht fest, dass ein solches Gesuch nach der dannzumal geltenden Rechtslage umfassend zu prüfen wäre. Die Befürchtung der Beschwerdeführerin, dass es unter Hinweis auf die umstrittene Dispositiv-Ziffer ohne weitere Prüfung abgewiesen werden könnte, ist unbegründet. Sie hat unter diesen Umständen kein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des verwaltungsgerichtlichen Entscheids, welcher im Ergebnis die Aufhebung der umstrittenen Dispositiv-Ziffer verweigert. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.